

Lizenzbedingungen Normfall GmbH

Softwareüberlassungsvertrag (Version 4.00.2 - 04.08.2008)

§ 1 Parteien

Parteien dieses Vertrages sind die Normfall GmbH, München (im folgenden: „Normfall“), und jede natürliche oder juristische Person, die die von Normfall erstellte und vertriebene Software von der Website der Normfall herunter lädt (im folgenden: Anwender).

§ 2 Vertragsgegenstand und Vergütung

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung

- der Version 4.0 des Normfall-Managers in den Betriebsmodi - Reader, Basic, Education, Professional, Enterprise.

- und/oder von Contents, welche mit einem der vorgenannten Softwaretools erstellt und bestimmungsgemäß benutzt werden, insbesondere dem Normfallkommentar zum Strafrecht und/oder dem Trainer Strafrecht,

(im folgenden ohne Differenzierung: „Software“) im Rahmen der in diesen Vertragsbedingungen festgesetzten Nutzungsbedingungen.

(2) Die Software wird dem Anwender zeitlich unbefristet überlassen.

(3) Die Nutzung der Software ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach den jeweils aktuellen, auf der Website von Normfall unter www.normfall.de angegebenen Preisen und Zahlungsbedingungen. Die Vergütung für die Nutzung der Software wird bei der Bestellung der Software fällig.

§ 3 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss zwischen dem Anwender und Normfall über die Nutzung der Software erfolgt mit der Anerkennung dieser Lizenzbedingungen während des Installationsvorgangs der Software. Ein Vertragsschluss kann jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn der Anwender besonders darauf hingewiesen wird.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Der Anwender erhält im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen das einfache, auf Dritte nicht übertragbare Recht zur Nutzung der von ihm ausgewählten Software.

(2) Die Nutzungsrechte an der Software umfassen als zulässige Nutzungshandlungen

- Die Vervielfältigung der herunter geladenen Software, soweit dies für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation bzw. Speicherung der Software auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das

Laden und Ablaufen der Software im Arbeitsspeicher,

- notwendige Änderungen und Vervielfältigungen zur Berichtigung von Programmfehlern, wobei ein Fehler in diesem Sinne nur vorliegt, wenn die Eigenschaften der Software von der Programmbeschreibung in der Benutzerdokumentation abweichen oder die Software ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt, und zusätzlich der Ablauf der Programmnutzung nicht nur unerheblich gestört ist,
- die Einrichtung der Software und/oder der Aufbau eines eigenen Wissensmanagements sowie die Anlage, Bearbeitung, Anbindung und/oder Verwaltung von Dokumenten durch den Lizenznehmer selbst und ausschließlich für dessen eigene Zwecke.
- ausnahmsweise eine Dekompilierung und ein Reverse-Engineering nach Maßgabe des § 5 dieses Vertrages.

Hiervon abgesehen darf der Anwender keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen der Software vornehmen. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes oder das Fotokopieren der Benutzerdokumentation, bzw. wesentlicher Teile davon, dar. Die Verbreitung und Veröffentlichung von mit der Software erstellten Strukturen und Fällen ist nur im Rahmen der vereinbarten Nutzung über die Website von Normfall auf Grund eines gesonderten Vertrages zulässig. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht, für Dritte die Software einzurichten oder ein Wissensmanagement aufzubauen sowie die Anlage, Bearbeitung, Anbindung und/oder die Verwaltung der Dokumente für Dritte vorzunehmen, auch wenn der Empfänger selbst Lizenznehmer sein sollte oder die Vornahme dieser Handlungen durch Dritte durchführen zu lassen.

(3) Der Anwender darf die Software unter Verwendung seines Lizenzschlüssels nur auf einem Computer installieren und verwenden. Die gleichzeitige Mehrfachverwendung eines Lizenzschlüssels ist nicht gestattet. Unter Computer in diesem Sinnes ist ein physikalischer Computer oder ein virtualisierter Computer gemeint. Sollte der Anwender mehrere Benutzerkonten auf seinem Computer eingerichtet haben, so kann er den Lizenzschlüssel für jedes Benutzerkonto, unter dem er die Software nutzt, verwenden.

(4) Die Installation setzt ein Betriebssystem der Windows-Familie ab Windows XP voraus. Die weiteren technischen Anforderungen, die für einen ordentlichen Ablauf der Anwendung erforderlich sind, können auf der Homepage der Normfall GmbH (www.normfall.de) nachgelesen werden. Ein fehlerfreier Ablauf der Software setzt die Einhaltung der technischen Anforderungen durch den Anwender voraus.

(5) Die Lizenz kann auch im Rahmen besonderer Bedingungen erworben werden, die dann ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen gelten.

- Der Normfall Manager 4.0 kann von Auszubildenden/Studierenden und Ausbildern/Dozenten vergünstigt im Rahmen der Normfall Manager Education Lizenz bezogen werden. Für Auszubildende/Studierende ist erforderlich, dass sie eine Ausbildung oder ein Studium in Vollzeit absolvieren. Für Ausbilder/Dozenten ist erforderlich, dass die Lehrtätigkeit mehr als 50% ihrer Arbeitszeit ausmacht. Professoren und Assistenten von staatlichen Hochschulen sind für die Normfall Manager Education Lizenz bezugsberechtigt.

§ 5

Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes durch den Anwender in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-

Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur zum Zwecke der Beseitigung von Fehlern im Sinne von § 4 Abs. 2, 2. Spstr. dieses Vertrages zulässig, oder wenn dies unerlässlich ist zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms, die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa bei Normfall erfragt werden können. Ein Fehler der Software im vorgenannten Sinne liegt nur dann vor, wenn

(a) die Eigenschaften der Software von der Programmbeschreibung in der Benutzerdokumentation abweichen oder die Software ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt, und

(b) zusätzlich der Ablauf der Programmnutzung nicht nur unerheblich gestört ist.

Änderungen, die der Anwender vornimmt, sind zu dokumentieren und Normfall anzuzeigen.

(2) Die Entfernung oder Umgehung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast.

(3) Die entsprechenden Handlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Regelung dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit Normfall stehen, wenn Normfall die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Normfall ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.

(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

(5) Die Software der Normfall GmbH verwendet Softwarekomponenten, die unter der Apache Lizenz stehen. Eine Auflistung der verwendeten Softwarekomponenten mit Lizenztext findet sich im Programmverzeichnis des jeweiligen Programmes der Normfall GmbH und hat den Dateinamen „Apache 2.0 License - Komponenten in Normfall.pdf“.

§ 6

Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen, soweit dies in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 dieses Vertrages steht. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um mehrere Geräte, die ausschließlich vom selben Lizenznehmer genutzt werden (z.B. Bürorechner und Laptop).

(2) Die Software darf nicht auf einem Medium installiert werden, auf das mehrere Benutzer gleichzeitig zugreifen können.

§ 7

Weitergabe- und Überlassungsverbot

Der Anwender darf die Software oder Teile davon Dritten weder zugänglich machen, noch diese dauerhaft oder zeitlich begrenzt an Dritte weitergeben.

Der Anwender hat die Software insbesondere so zu verwahren, dass Dritte keinen Zugriff darauf nehmen können. Mitarbeiter des Anwenders gelten nicht als Dritte im vorgenannten Sinn.

§ 8 Gewährleistung

(1) Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Benutzerdokumentation und sonstiger Unterlagen werden von Normfall innerhalb der Mängelhaftungsfrist von zwei Jahren beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl des Anwenders durch kostenfreie Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung), jeweils durch Download eines entsprechenden Updates von der Website von Normfall, www.normfall.de. Kosten fallen hierfür nicht an..

(2) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Anwender nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach § 9 dieses Vertrags. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.

(3) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn Normfall hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von Normfall verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 9 Haftung

(1) Die Ansprüche des Anwenders auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Normfall oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Normfall beruhen, haftet Normfall unbeschränkt.

(3) Die gesetzliche Produkthaftung bleibt unberührt.

(4) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet Normfall unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Für leichte Fahrlässigkeit haftet Normfall nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgelts, sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

(6) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Dem Anwender ist bekannt,

dass er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht insbesondere für regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss. Zur Sicherung der Daten müssen regelmäßig Kopien aller Programmdateien angefertigt werden. Eine Dokumentation der Programmdateien für die entsprechende Software Version finden Sie auf den Internetseiten der Normfall GmbH (www.normfall.de).

(7) Die Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Normfall haften persönlich ebenfalls nur entsprechend der Regelungen dieser Haftungsklausel.

§ 10

Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Anwender ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind Normfall innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind detailliert zu beschreiben.

(2) Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei Normfall innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.

(3) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 11

Rechtsvorbehalt

(1) Normfall behält sich alle Rechte an der vom Anwender herunter geladenen Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Anwenders gilt die Geltendmachung des Rechtsvorbehalts durch Normfall nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Normfall teilt dies dem Anwender ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Rechtsvorbehalts durch Normfall erlischt das Recht des Anwenders zur Nutzung der Software. Sämtliche vom Anwender angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

§ 12

Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

(1) Normfall kann den Vertrag mit dem Anwender jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen, insbesondere wenn der Anwender gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

(2) Im Falle der Kündigung wird die bereits vom Anwender gezahlte Vergütung nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

(3) Nach Beendigung des Vertrages hat der Anwender die Software und sämtliche vorhandenen Kopien vollumfänglich und irreversibel zu löschen.

§ 13

Eingeschränkte salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit Ausnahme von § 4 unwirksam sein, treten an ihre Stelle die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen bleibt der Vertrag davon unberührt.

(2) Sollten § 4 ganz oder teilweise unwirksam sein, so ist der Vertrag insgesamt unwirksam. Alle Nutzungsrechte entfallen.